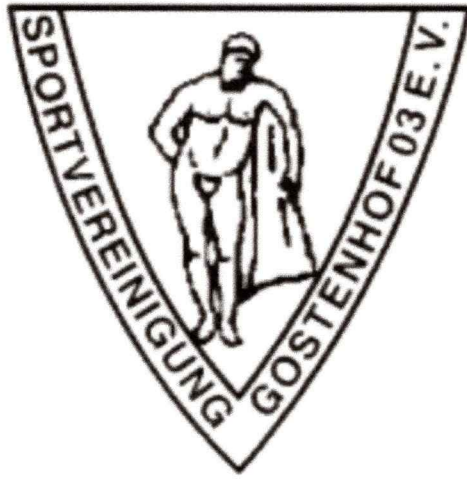




Satzung

**Sportvereinigung
Gostenhof 03 e. V.**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Finanzierung
- § 6 Vermögenszu- und Abgänge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Ehrenvorstand – Ehrenmitglieder
- § 10 Die Verwaltung
- § 11 Die Rechnungsprüfer
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beurkundung der Beschlüsse
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Auslegung der Satzung und Bestimmung
- § 16 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Gostenhof 03 e. V. und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere Pflege und Förderung der Sportarten Ringens und Kraftsport sowie Gymnastik für Jedermann.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen oder den Sachwerten des Vereins zurück.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind regelmäßiges Abhalten von Sport und Übungsstunden, Pflege der Jugendarbeit im sportlichen Sinne sowie gesellige Zusammenkünfte.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Verwaltung nachsuchen. Für Jugendliche bis zu 18 Jahren muss eine Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Lehnt die Verwaltung die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichung von der Mitgliedsliste

- a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Sportverein nachzukommen.
 - b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung, welche vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu berufen ist.
- Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- e) Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist und erfolglos angemahnt wurde.

§ 5 Finanzierung

Zur Finanzierung seiner Tätigkeiten erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird, auf Vorschlag der Verwaltung, durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vermögenszu- und Abgänge

Vermögenszu- und Abgänge werden durch die Rechnungsprüfer und die Verwaltung überwacht. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke getätigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Ehrenvorstand – Ehrenmitglieder
- c) Die Verwaltung
- d) Die Mitgliederversammlung
- e) Die Rechnungsprüfer

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Verwaltung. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Ehrenvorstand – Ehrenmitglieder

Verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag der Verwaltung von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand oder Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind gleichberechtigte Mitglieder, jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassier. Weiterhin aus dem technischen Leiter, dem Abteilungsleiter Gymnastik und dem Schriftführer.

Die Verwaltung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in den Verwaltungssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend ist.

Sie fasst alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Verwaltungssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Verwaltungsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. und 2. Vorsitzenden verlangt. Der Verwaltung obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Verwaltungsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung berufen. Sie sind keine Mitglieder der Verwaltung.

§ 12 Mitgliederversammlung

In den ersten zwei Monaten jeden Kalenderjahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Verwaltung, die Entlastung und Neuwahl der Verwaltungsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Dabei ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Wahlen jedoch mit relativer Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen sind juristische Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden. Diese Änderungen kann die Verwaltung beschließen.

§ 15 Auslegung der Satzung und Bestimmungen

Die Satzung und sonstige Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch im Sport erfordern. In Zweifelsfällen und wo ausdrücklich Vorschriften fehlen tritt das BGB in Kraft.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Vierfünftel der Erschienenen beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, sind der 1. und 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung vom 22.09.1947

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.08.1996